

Rede der Landtagsabgeordneten Sigrid Leuschner (SPD):**103. Plenarsitzung am 13. April 2011 zu TOP 5:****Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen
Verwaltungsvollstreckungsgesetzes****Gesetzentwurf der Landesregierung – Drs. 16/2350****Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport, Drs. 16/3329****Einzig und abschließende Beratung****- es gilt das gesprochene Wort –**

Anrede,

Mit dem Gesetzentwurf beabsichtigt die Landesregierung, dies hat deren Vertreterin bei der öffentlichen Erörterung auch im Ausschuss deutlich gemacht, eine Vereinfachung und Beschleunigung des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens. Ziel war es, dass Vollstreckungsverfahren sowohl für Vollstreckungsschuldnerinnen und –schuldner, Gläubiger und die Vollstreckungsbehörden zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Schwerpunkte sind die Regelungen über den Vollstreckungsschutz:

- die Möglichkeit der einstweiligen Einstellung der Vollstreckung nach Einräumung einer Zahlungsfrist oder Festsetzung eines Zahlungsplans. Hierdurch soll mittellosen Schuldner die Möglichkeit eröffnet werden, auf eine gütliche Einigung hinzuwirken und ggf. einen Zahlungsaufschub gewährt bekommen zu können,
- die Möglichkeit der Verwendung der geschützten Daten der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners zur Vorbereitung der Vollstreckung, wenn sie der Vollstreckungsbehörde aus einem Steuerverfahren bekannt sind ,
- die Auskunftspflicht der sonstigen Beteiligten und anderen Personen gegenüber der Vollstreckungsbehörde,
- das Wahlrecht der Vollstreckungsbehörde, die eidesstattliche Versicherung von der Vollstreckungsschuldnerin oder dem Vollstreckungsschuldner selbst abzunehmen

- die Möglichkeit der kostengünstigeren Versteigerung von gepfändeten Sachen im Internet, um höhere Erlöse zu erzielen und dadurch ggf. den Schuldner entlasten zu können;
 - die Pfändungsfortwirkung bei kurzzeitiger Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses,
 - die Erhebung eines pauschalen Kostenbeitrags bei Vollstreckungshilfe
- sowie die Kostenerstattung bei der länderübergreifenden Amtshilfe nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit.

Ziel war es, dass das Verwaltungsvollstreckungsrecht im Interesse der Harmonisierung des Vollstreckungsrechts an die Vorschriften der Zivilprozessordnung und der Abgabenordnung angepasst werden soll.

Insbesondere sollen die Regelungen über die Wohnungsdurchsuchung, den Tierschutz und die eidesstattliche Versicherung vereinheitlicht werden.

Darüber hinaus sollten auch die bereits verkündeten Bundesgesetze: das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung, das Gesetz zur Reform des Kontenpfändungsschutzes und das Gesetz über die Internetversteigerung, berücksichtigt werden.

Außerdem sollten die Vorschriften des Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetzes, welche jetzt die Möglichkeit der elektronischen Kommunikation im Verwaltungsverfahren eröffnen, wie z. B. die elektronische Signatur, ebenfalls in das Gesetz eingearbeitet werden.

Aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssystematik waren weitere Änderungen erforderlich.

Aus Gründen der Lesbarkeit und Anwenderfreundlichkeit wurde dabei die Grundentscheidung für ein Vollgesetz mit nur wenigen Verweisungen auf Regelungen der Zivilprozessordnung und der Abgabenordnung beibehalten.

Der Gesetzentwurf wurde direkt in den Ausschuss überwiesen.

Über die wesentlichen Inhalte des Gesetzentwurfs bestand im Verlauf der Beratungen zwischen den Fraktionen in weiten Teilen Einigkeit.

Anrede, zuerst bestand im federführenden Ausschuss die Auffassung, dass der Gesetzentwurf kaum politischen Zündstoff enthalten würde und man daher nicht, da es sich ja überwiegend um Gesetzesanpassungen handeln würde, jeden einzelnen Punkt eingehend diskutieren müsse.

Die kommunalen Spitzenverbände sind im schriftlichen Verfahren angehört worden.

Im Zuge des Beratungsverfahrens ergaben sich jedoch aus Sicht der SPD-Landtagsfraktion einige gravierende Bedenken gegen einzelne Regelungen des Gesetzentwurfes.

Aus diesem Grund haben wir die Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen und den Ausschuss für Haushalt und Finanzen um ihre Stellungnahmen zu mehreren Punkten gebeten. Einige von ihnen konnten im Zuge der Beratungen im Einvernehmen geklärt und geändert werden.

Es blieben jedoch seitens der SPD-Landtagsfraktion die Bedenken zu §§ 9 und 12 und zu § 79 des Gesetzesentwurfs.

Anrede, § 9 regelt die Durchsuchung von Wohnungen.

Neu ist in diesem Entwurf, - Absatz 1 ist entsprechend dem bisherigen Recht zum Betreten der Wohnung geregelt – jetzt die Fassung des Absatzes 2, die den Eindruck vermittelt, dass es allein für das Betreten der Wohnung einer richterlichen Anordnung nicht bedarf.

Gegen diese Abweichung von der Zivilprozessordnung gab es in den Ausschussberatungen verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich der Unverletzbarkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 des Grundgesetzes.

Zwar sind im Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG) in den §§ 24 und 25 entsprechende Regelungen enthalten. Anders als polizeiliche Maßnahmen

nach den SOG-Bestimmungen dient die Vollstreckung in aller Regel Durchsuchungszwecken, weil die Suche nach verwertbaren Gegenständen der Zweck der Vollstreckung ist.

Wir hatten die Frage aufgeworfen, ob diese Regelungen auch auf die Durchsuchungen nach dem Verwaltungsvollstreckungsrecht anwendbar sind.

Unseren Bedenken wurde Rechnung getragen. Der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen hat letztlich empfohlen, die Dringlichkeitsschwelle eng zu fassen und den Wortlaut des Artikels 13 Abs. 2 des Grundgesetzes - Gefahr im Verzuge – im Gesetz zu verwenden.

Der nächste strittige Punkt des Gesetzentwurfs war für uns in § 12 enthalten. Anrede, in dieser Vorschrift ist die Vollstreckung zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen geregelt.

In der Entwurfsfassung der Landesregierung war vorgesehen, auf den bisher und nach der ZPO notwendigen Richtervorbehalt für Vollstreckungshandlungen zu dieser Zeit und an diesen Tagen zu verzichten.

Wir, die SPD-Mitglieder, haben hiergegen im Hinblick auf den Eingriff in die Unverletzbarkeit der Wohnung nach Art. 13 GG verfassungsrechtliche Bedenken zum Ausdruck gebracht.

Anrede, die Landesregierung führte gegen diese Bedenken bei den Beratungen im Innenausschuss und im Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen aus, dass der Vollstreckung grundsätzlich ein Beschluss gem. § 9 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes zugrunde liege.

Unsere Vertreterinnen und Vertreter haben während der Beratung gegen diese Argumentation wiederholt eingewandt, dass nicht in allen Fällen des § 9 der Vollstreckung ein Gerichtsbeschluss zugrunde liegen würde.

Auch die Argumentation der Landesregierung, die darauf verwiesen hatte, dass in bestimmten Fällen nur zur Nachtzeit und am Sonn- und Feiertagen eine

Vollstreckung möglich sei und die richterliche Anordnung dann nicht schnell genug eingeholt werden könne, haben wir nicht geteilt.

Aus Sicht der SPD-Fraktion gab es sowohl im Innenausschuss als auch im Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen berechtigte Zweifel, ob allein im Hinblick auf diese Fälle auf die strengen Anforderungen des Artikels 13 des Grundgesetzes an Wohnungsdurchsuchungen verzichtet werden dürfte.

In der Schlussberatung im Innenausschuss wurde deshalb empfohlen, § 12 im zweiten Satz dahingehend zu ändern, dass für die Vollstreckung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen nur mit einer besonderen richterlichen Anordnung vorgenommen werden darf.

Die SPD-Landtagsfraktion erkennt an, dass damit ihren in der Beratung erhobenen Bedenken Rechnung getragen wurde.

Anrede, dass was in den Beratungen letztlich noch strittig geblieben ist, ist die Vorschrift des § 79.

Darin sind die besonderen Vollstreckungstitel einiger weniger Kreditinstitute geregelt. Im Entwurfstext war hier nur eine redaktionelle Änderung vorgesehen.

In den Beratungen wies der GBD darauf hin, dass die Landesregierung bereits 1989 vorgeschlagen hatte, § 79 durch eine großzügige Übergangsvorschrift zu ersetzen, weil die Befugnis, abweichend von der Zivilprozessordnung Vollstreckungstitel selbst erlassen zu dürfen, nicht mehr zu rechtfertigen sei. Die Klärung dieser Frage wurde vom Landtag damals vertagt. Im Jahr 2010 hat die Landesregierung dann ausgeführt, dass für sie die Verfassungsmäßigkeit dieses Titulierungsrechts nicht infrage stehe.

Auch im Hinblick auf einen Vorlagebeschluss des Landgerichts Oldenburg, dass eine Parallelvorschrift betreffend die ehemalige Staatliche Kreditanstalt Oldenburg für verfassungswidrig hält und deshalb dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorgelegt hat, hat sie an dieser Auffassung festgehalten. Die SPD-Landtagsfraktion

sieht dagegen im Selbsttitulierungsrecht einiger öffentlicher Banken ein nicht mehr taugliches Relikt aus vergangenen Zeiten.

Meine Kollegin Renate Geuter, unsere finanzpolitische Sprecherin, hat in diesem Zusammenhang ja im letzten Jahr eine mündliche Anfrage zu diesem Sachverhalt gestellt.

Anrede, wir sind für die Empfehlung des GBD eingetreten, den § 79 zu streichen und durch eine Übergangsvorschrift zu ersetzen.

Diese Übergangsvorschrift soll für die bereits abgeschlossenen Darlehens- und Darlehenssicherungsverträge noch die weitere Anwendung des bisherigen Rechts vorsehen.

Die Bedenken des GBD wurden von den Vertreterinnen und Vertretern der SPD im mitberatenden Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen auch geteilt und sind von unserem rechtspolitischen Sprecher Hans-Dieter Haase zum Ausdruck gebracht worden.

Trotz der Kritik der Opposition haben die Ausschussmitglieder der CDU und FDP mehrheitlich entschieden zu diesem Paragraphen keine Änderungen vorzunehmen.

Wir, haben uns im federführenden Innenausschuss bei der Schlussabstimmung der Stimme enthalten und noch einmal eine ausführliche Diskussion mit den Mitgliedern der mit beratenden Ausschüsse in unserer Fraktion geführt.

Anrede, dies war ein Abwägungsprozess Fazit ist, dass wir heute im Gegensatz zu unserem Abstimmungsverhalten im Fachausschuss, trotz Bedenken, dem Gesetzentwurf unsere Zustimmung erteilen werden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.